Beitragsordnung der Nostalgie- und Touristikbahn Neckartal

Beitragsordnung vom 11.06.2021, zuletzt geändert durch

Beschluss der MHV vom 17.05.2025

Die Beitragsordnung regelt alle Einzelheiten betreffend die Entrichtung von Beiträgen an den Verein. Sie ist Bestandteil der Beitrittserklärung.

1. Der Jahresregelbeitrag wird jeweils im Vorjahr von der Mitgliederhauptversammlung beschlossen. Der Beitrag darf maximal für drei Jahre im Voraus durch die Mitgliederversammlung festgelegt werden.
2. Abweichend zu §11 Abs. 4 (d) der Satzung genügt in der Einladung zu einer Mitgliederversammlung die Angabe, dass über die Höhe des Mitgliedsbeitrages beschlossen werden soll. Die Höhe des Beitrages kann von allen Mitgliedern im Rahmen der Versammlung vorgeschlagen werden. Über die Vorschläge wird sodann abgestimmt. Schriftliche Anträge hierzu sind jedoch ebenso zugelassen. Änderungen der u.g. Hebesätze müssen schriftlich mit der in §11 Abs. 4 (b) genannten Frist eingereicht werden und sind der Einladung zur Mitgliederversammlung in Kopie beizufügen.
3. Der Jahresregelbeitrag beträgt:
 3.1. Für das Geschäftsjahr 2025: 50,00 €
 3.2. Für das Geschäftsjahr 2026: 55,00 €
 3.3. Für das Geschäftsjahr 2027: 55,00 €
4. Ausgehend vom Jahresregelbeitrag werden die Mitgliedsbeiträge wie folgt ermittelt:
 4.1. Passive Einzelmitglieder: 100%
 4.2. Passive Einzelmitglieder ermäßigt: 70%
 4.3. Familienmitgliedschaft passiv: 170%
 4.4. Aktive Einzelmitglieder: 80%
 4.5. Aktive Einzelmitglieder ermäßigt: 60%
 4.6. Familienmitgliedschaft aktiv: 120%
 4.7. Juristische Personen: 250%
5. Grundsätze der Beitragsbemessung:
 5.1. Bei der Aufnahme in den Verein bis zum 30.09. eines Jahres ist für das laufende Geschäftsjahr der volle Beitrag, danach fünfzig v. hundert des festgesetzten Mitgliedsbeitrages, gerundet auf volle Euro zu entrichten.
 5.2. Schüler, Studenten, Auszubildende, Bezieher einer Alters- oder Invalidenrente und der Allgemeinheit Freiwilligendienste Leistende sowie Bezieher von Arbeitslosengeld II bezahlen auf besonderen Antrag den ermäßigten Beitrag. Über den Antrag entscheidet der Vorstand, die Entscheidung ist zu protokollieren. Die Entscheidung des Vorstandes ist bei Schülern, Studenten, Auszubildenden sowie der Allgemeinheit Freiwilligendienste Leistende auf zwei Jahre begrenzt, bei Beziehern einer Invalidenrente sowie bei Beziehern von Arbeitslosengeld II auf die Dauer der Gültigkeit des Bescheides, mindestens jedoch auf das laufende Beitragsjahr, begrenzt. Bei Beziehern einer Altersrente ist der ermäßigte Beitrag auf Vorlage des entsprechenden Bescheides für die Dauer des Bescheides begrenzt, ab Erreichen des Regelrenteneintrittsalters erfolgt die Einstufung auf den ermäßigten Beitrag für dauernd.
 5.3. Anträge auf Änderung der Einstufung sind unter Vorlage entsprechender Nachweise dem Vorstand vorzulegen.
 5.4. Der Fortbestand des Grundes für eine Beitragsermäßigung ist dem Vorstand auf Anforderung jederzeit nachzuweisen.
 5.5. Bei Fortfall des Grundes für eine Beitragsermäßigung ist dieser Umstand dem Vorstand umgehend und unaufgefordert mitzuteilen. Für das Folgejahr ist der volle Jahresbeitrag zu entrichten.
 5.6. Ungerechtfertigt in Anspruch genommene Beitragsermäßigungen sind – gegebenenfalls auch rückwirkend – dem Verein zu erstatten.
 5.7. Neumitglieder werden im ersten Jahr der Mitgliedschaft grundsätzlich als passiv eingestuft.

5.8. Die Einstufung nach aktiv und passiv erfolgt zum Ende des Geschäftsjahres durch den Vorstand mit Wirkung für das folgende Geschäftsjahr. Der Vorstand zieht zur Unterstützung der Entscheidung Anwesenheitslisten der Werkstatt und Dienstpläne aus dem Fahrbetrieb heran. Weiterhin kann der Vorstand Protokolle von Sitzungen heranziehen. Eine ausschließliche Teilnahme an Vereinsabenden, Mitgliederversammlungen, Tagungen oder Teilnahme an Fahrten in der Öffentlichkeit ohne Übernahme dienstplangemäßer Tätigkeiten begründet keinen Anspruch auf die Einstufung als aktives Vereinsmitglied.

5.9. Für die günstigere Einstufung der Familienmitgliedschaft als aktive Familienmitgliedschaft genügt die Feststellung des Status „aktiv“ für ein Familienmitglied.

5.10. Ehrenmitglieder sind von der Verpflichtung zur Entrichtung eines Mitgliedsbeitrages befreit.

5.11. In Härtefällen kann der Vorstand über eine vollständige Befreiung von Mitgliedsbeiträgen nach billigem Ermessen entscheiden, die Entscheidung ist zu protokollieren und zu begründen.

6. Beitragsentrichtung

6.1. Die Mitgliedsbeiträge werden durch den Verein zum 01. März des Geschäftsjahres im SEPA – Lastschriftenverfahren eingezogen, vorausgesetzt, dass Mitglied stimmt dem zu.

6.2. Die Ankündigung des Beitragseinzuges erfolgt zeitgleich mit der Bekanntgabe des Termins der nächsten ordentlichen Mitglieder-Hauptversammlung gemäß §11 Abs. 5 (a) der Satzung.

6.3. Änderungen der Bankverbindung sind dem Schatzmeister unverzüglich mitzuteilen.

6.4. Die Mitglieder haben zum Einzugstermin für ausreichende Deckung auf ihrem Bankkonto zu sorgen.

6.5. Kosten, die dem Verein durch die Nichteinlösung der Lastschrift entstehen, werden dem Mitglied in nachweisbarer Höhe in Rechnung gestellt.

6.6. Zahlungen mit befreiender Wirkung sind ausschließlich zu leisten an das Vereinskonto bei der [Bank] [IBAN, BIC]

6.7. Für eventuelle Mahnungen ist der Verein berechtigt, dem Mitglied eine Kostenpauschale i.H.v. 10,00 € (zehn, null von hundert) in Rechnung zu stellen. Kosten welche der Verein zusätzlich zu tragen hat, werden dem Vereinsmitglied in Höhe der tatsächlichen Kosten in Rechnung gestellt.

7. Nebenleistungen

Im Jahresbeitrag sind enthalten:

7.1. Der Beitrag zur Berufsgenossenschaft als gesetzliche Unfallversicherung für die aktiven Vereinsmitglieder

7.2. Eine Jahresmitgliedskarte, die das Mitglied zur ermäßigten Teilnahme an den Fahrten berechtigt sofern es sich nicht um Sonderzüge auf Bestellung oder Fahrzeugvermietungen handelt.

7.3. Die Zusendung der Vereinsrundscheiben.

8. Datenverarbeitung, Datenschutz und Auskunftsrecht

8.1. Der Verein erhebt, verarbeitet und speichert Adress- und personenbezogene Daten, um den Mitgliedern weitergehende Informationen zukommen zu lassen. Sie werden vom Verein zu Zwecken der Mitgliederverwaltung, der Beitragserhebung, der Zusendung unserer Rundschreiben, für Fahrtankündigungen und ähnlichen Zwecken nur im jeweils dafür erforderlichen Umfang verwandt. Wir verpflichten uns zum verantwortungsvollen Umgang mit den Mitgliederdaten. Als gesetzliche Grundlagen dienen insbesondere das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) sowie das Telemediengesetz (TMG) sowie die Datenschutzgrundvorordnung (DSGVO).

8.2. Die Verarbeitung der Mitgliederdaten erfolgt mittels elektronischer Datenverarbeitung.

8.3. Soweit der Verein gesetzlich oder per Gerichtsbeschluss dazu verpflichtet ist oder wird, werden die Mitgliederdaten an auskunftsberechtigte staatliche Institutionen oder Behörden weitergegeben, dies beschränkt sich auf den konkreten Fall und konkrete Personen.

8.4. Sofern Adressdaten für einen Postversand benötigt werden, werden lediglich die zum Zweck des Versandes notwendigen Adressdaten an Dritte weitergegeben.

8.5. Das Mitglied hat jederzeit das Recht, über Herkunft und Empfänger der bei dem Verein gespeicherten personenbezogenen Daten sowie den Zweck der Datenverarbeitung informiert zu werden sowie deren Korrektur und Sperrung bzw. Löschung zu verlangen.

8.6. Die Speicherdauer der Mitgliederdaten richtet sich nach gesetzlichen Regelungen.

Informative Beitragstabelle:

Aufgrund der Höhe des Basisbeitrages aus 3. und der Regelungen aus 4. zu den Staffelungen ergibt sich folgende Beitragsbemessung für die einzelnen Mitgliedschaften:

Basisbeitrag gem. 3.:				55,00 €	
Einzelmitglieder	passiv		100%	55,00 €	
Einzelmitglieder ermäßigt	passiv		70%	38,50 €	
Familienmitgliedschaft	passiv		170%	93,50 €	
Einzelmitglieder	aktiv		80%	44,00 €	
Einzelmitglieder ermäßigt	aktiv		60%	33,00 €	
Familienmitglieder	aktiv		120%	66,00 €	
juristische Personen			250%	137,50 €	Mindestwert!

Diese Tabelle dient der besseren Übersichtlichkeit über die Beitragshöhen.